

STEUERN + RECHT 3/2012

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen,

das Jahresende ist stets die Zeit, innezuhalten, ein Resümee zu ziehen und einen Ausblick in die Zukunft zu wagen.

Das deutsche Steueraufkommen erreicht einen Rekordwert nach dem anderen. Trotz dieser ständig steigenden Einnahmen des Staates lassen bemerkbare Steuererleichterungen auf sich warten. Zumindest für Gering- bis Mittelverdiener zeichnet sich eine kleine Erleichterung ab. So wird der Grundfreibetrag angehoben und es ist beabsichtigt, die "kalte Progression" abzumildern. Außerdem können "Minijobs" künftig bis zu einem Verdienst von EUR 450 monatlich vereinbart werden.

Der große Wurf der Steuererleichterungen steht jedoch noch aus. Als Vereinfachung gedacht, bringt ab dem kommenden Jahr die E-Bilanz neue Anforderungen für die Ersteller des Jahresabschlusses und die Buchhaltung in Unternehmen. Dagegen können Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person haftet, künftig mit Erleichterungen bei der Bilanzierung rechnen, wenn sie bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten.

Eine der Steuern, deren politische Brisanz erheblich von der fiskalischen Bedeutung abweicht, ist die Erbschaftsteuer. Vom Aufkommen her relativ unbedeutend, steht sie stets im Zentrum der Diskussion. Im kommenden Jahr ist mit erheblichen Änderungen in diesem Bereich zu rechnen, die - je nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - bis zu einer gänzlichen Verfassungswidrigkeit reichen könnten.

Wir freuen uns, Sie auf dem Weg durch die anstehenden Änderungen zu begleiten und werden Sie bewährt sicher durch den Steuerdschungel führen. Zunächst wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Feiertage und alles Gute für das Jahr 2013!

Ihre

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

INHALT

A. STEUERN	SEITE
I. FÜR PRIVATPERSONEN	1
1. Nachträgliche Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG	1
2. Zinsabschlagsteuer bei Zinserträgen auf Spareinlagen	1
3. Besteuerung ausländischer "intransparenter " Investmentfonds	2
4. Schuldzinsen nach Veräußerung des Vermietungsobjekts	2
5. Schenkungsteuer durch zinsloses Darlehen	3
6. Steuerschulden für das Todesjahr sind Nachlassverbindlichkeiten	3
7. Erbschaftsteuerbefreiung bei selbst genutztem Familienheim	4
8. Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsvereinigung	6
II. FÜR UNTERNEHMEN	8
1. Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von griechischen Staatsanleihen	8
2. Verkauf von Betriebsvermögen	8
3. Nichtabzugsfähigkeit und Ermittlung der Gewerbesteuer verfassungswidrig?	9
4. Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen in Sanierungsfällen	10
5. Vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags	10
6. Rückstellung für Betriebsprüfung bei Großbetrieben	11
7. Betriebsaufgabe erfordert eine eindeutige Betriebsaufgabeerklärung	12
8. Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	12
9. Bilanzierungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften	13
10. E-Bilanz: Pflicht spätestens für das Jahr 2013	14
11. Umsatzsteuerliche Anforderungen an elektronische Rechnungen	17
12. Berichtigung einer umsatzsteuerlichen Rechnung rückwirkend möglich?	20
13. Rechengrößen der Sozialversicherung für 2013	21
14. Steueranmeldungen ab 1. Januar 2013	21
15. Grunderwerbsteuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern	22
16. Grunderwerbsteuer bei grundbesitzender Personengesellschaft	22
III. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	24
1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2013	24
2. Neue Muster für steuerliche Spendenbescheinigungen	25
3. Grenze für Minijobs soll auf EUR 450 angehoben werden	26
4. Sachbezugswerte für 2013	27
5. Geplante Reform des Reisekostenrechts	27
6. Kein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode im laufenden Kalenderjahr	28
7. Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers durch zwei Personen	29
8. Wohnen am Beschäftigungsort bei doppelter Haushaltsführung	30
9. Neuordnung der Veranlagungsarten für Eheleute	31
10. Aktuelle Gesetzesvorhaben	32
11. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht	33
12. Derzeitiges Erbschaftsteuergesetz verfassungswidrig?	34
B. RECHT	35
1. Haftung des GmbH-Geschäftsführers	35
2. Rechtsschutz für Kapitalanleger verbessert	35
C. AUS UNSEREM HAUS	37
I. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	37
II. VERÖFFENTLICHUNGEN	37
III. IN-HOUSE-SEMINARE	38

A. STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN

1. NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN IM SINNE DES § 17 EStG

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligungsquote von mindestens 1 % sind steuerpflichtig. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns werden Anschaffungskosten (z. B. Stammeinlage bei Gründung) auf die Beteiligung mindernd berücksichtigt. Auch offene und verdeckte Einlagen stellen nachträgliche Anschaffungskosten dar und reduzieren folglich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Allerdings kommt es vor allem unter nahen Angehörigen nicht selten vor, dass Einlagen nicht von allen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquote geleistet werden. Man spricht hierbei von disquotalen Einlagen. Nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts in seinem Urteil vom 12. Juli 2012 führen solche disquotalen Einlagen nur in Höhe der Beteiligungsquote des Einlegenden bei diesem zu nachträglichen Anschaffungskosten. Im Übrigen erhöhe die Einlage die Anschaffungskosten der anderen Gesellschafter. Dies gelte indes nur, sofern keine wirtschaftlichen Gründe für die disquotale Einlage gegeben sind.

Das gesellschaftsrechtlich problemlos zulässige Instrument disquotaler Einlagen sollte stets auch auf die im Einzelfall eintretenden steuerlichen Konsequenzen überprüft werden. Neben dem skizzierten ertragsteuerlichen Risiko bei der Veräußerung von Anteilen ergeben sich aufgrund einer jüngeren Änderung im Erbschaftsteuergesetz neuerdings auch schenkungsteuerliche Probleme und Risiken in diesem Bereich. So können solche disquotalen Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen als Schenkungen zwischen den Gesellschaftern modifiziert werden. Auch dies sollte man in entsprechenden Fällen bedenken.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart
E-Mail Martina.Schach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-731

2. ZINSABSCHLAGSTEUER BEI ZINSERTRÄGEN AUF SPAREINLAGEN

In manchen Fällen kann es vorteilhaft sein, wenn Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung erklärt und dann die bereits einbehaltene Zinsabschlagsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet wird. So verhält es sich zum Beispiel, wenn mangels Freistellungsauftrag der Sparerfreibetrag noch nicht oder nicht voll genutzt wurde. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weist in der Verfügung vom 26. Juni 2012 darauf hin, dass zum Nachweis der bei Zinserträgen auf Spareinlagen einbehaltenen Zinsabschlagsteuer die Vorlage einer **Steuerbescheinigung** erforderlich ist, um eine Anrechnung der einbehaltenen Steuer in der Einkommensteuerveranlagung zu erreichen.

Hinweis

Anleger sollten in diesen Fällen von der Bank eine Steuerbescheinigung anfordern.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

3. BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER "INTRANSPARENTER" INVESTMENTFONDS

Ausländische Investmentfonds, die gesetzlich vorgesehene Publizitätsanforderungen, wie die Bekanntmachung der Ausschüttungen und der ausschüttungsgleichen Erträge nicht einhalten – sogenannte intransparente Fonds (ehemals schwarze Fonds) –, werden einer pauschalen Besteuerung unterzogen, welche für den Anleger in vielen Fällen ungünstig ist. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Mai 2012 ist diese pauschale Besteuerung rechters.

Hinweis

Zwar ist gegen das Urteil des Finanzgerichts beim Bundesfinanzhof die Revision anhängig, sodass diese Frage noch nicht endgültig geklärt ist. Dennoch müssen Anleger damit rechnen, dass diese intransparenten Fonds weiterhin in pauschaler Weise besteuert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass das Finanzgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 3. Mai 2012 dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt hat, ob die pauschale Besteuerung intransparenter Fonds gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt. Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit hierüber berichten.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

4. SCHULDZINSEN NACH VERÄUßERUNG DES VERMIETUNGSOBJEKTS

In der Praxis treten Fälle auf, bei denen eine vermietete Immobilie, die fremdfinanziert wurde, veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht zur Ablösung aller Verbindlichkeiten ausreicht. Der Bundesfinanzhof hat nun mit Urteil vom 20. Juni 2012 entschieden, dass nachlaufende Schuldzinsen aus der Finanzierung der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten für eine der Einkünfteerzielung dienende Immobilie auch nach Veräußerung als Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erlös zur Tilgung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Im Urteilsfall erfolgte die Veräußerung innerhalb der zehnjährigen steuerlichen Veräußerungsfrist nach § 23 EStG, was letztlich aber keine Rolle spielen dürfte.

Entscheidend war für das Gericht, dass die Begründung der Verbindlichkeit durch die Vermietungsimmobilie verursacht war. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung besteht nach dem nun ergangenen Urteil ein ursprünglich gesetzter Veranlassungszusammenhang zwischen einem (Rest-)Darlehen, das der Finanzierung von Anschaffungskosten einer zur Erzielung von Mieteinkünften erworbenen Immobilie diene, und den (früheren) Einkünften aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich auch dann weiter fort, wenn der Steuerpflichtige das Objekt veräußert und der Erlös aus der Veräußerung nicht ausreicht, um das ursprünglich zur Anschaffung des Grundstücks aufgenommene Darlehen abzulösen. Durch die mit der Veräußerung des Wohngrundstücks einhergehende Beendigung der Vermietungstätigkeit ist der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang nicht unterbrochen; vielmehr sind die nachträglichen Schuldzinsen nach wie vor durch die ursprünglich zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aufgenommenen Schulden ausgelöst.

Hinweis

Der Bundesfinanzhof betont aber auch, dass der Schuldzinsenabzug nach Veräußerung der Immobilie nur insoweit als Werbungskosten möglich ist, als der Veräußerungserlös der Immobilie zur Tilgung der (Rest-)Schuld nicht ausreicht.

Hinsichtlich dieser zugunsten der Steuerpflichtigen geänderten Rechtsprechung sind auch vergangene Jahre, deren Steuerbescheide verfahrensrechtlich noch offen sind, daraufhin zu überprüfen, ob diese positive Rechtsprechung genutzt werden kann.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

5. SCHENKUNGSTEUER DURCH ZINSLOSES DARLEHEN

Wird unter nahen Angehörigen ein zinsloses Darlehen gewährt, so liegt in dem Zinsverzicht eine freigiebige Zuwendung, die – soweit die Freibeträge überschritten oder bereits ausgeschöpft sind – der Schenkungsteuer unterliegt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Schenkungsteuer ist nach den gesetzlichen Vorgaben von einem Zinssatz von 5,5 % auszugehen. Nicht maßgeblich ist der aktuelle, zur Zeit niedrigere Marktzins, wie das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 29. März 2012 entschieden hat.

Im konkreten Fall sollte geprüft werden, ob die Vereinbarung eines marktüblichen Zinses steuerlich sinnvoll ist.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart
E-Mail Martina.Schach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-731

6. STEUERSCHULDEN FÜR DAS TODESJAHR SIND NACHLASSVERBINDLICHKEITEN

Bestehen beim Erblasser Verbindlichkeiten, die nicht mit einem zum Erbe gehörenden Betriebsvermögen im Zusammenhang stehen, so mindern diese Verbindlichkeiten die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer. Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Einkommensteuer des Erblassers für das Todesjahr nicht zu den Nachlassverbindlichkeiten gehört. In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof dies nun mit Urteil vom 4. Juli 2012 anders entschieden. Danach sind die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallenden Abschlusszahlungen für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres, einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof begründet diese Rechtsprechungsänderung damit, dass nach den gesetzlichen Regelungen im Erbfall das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den oder die Erben übergeht und die Erben damit auch für Nachlassverbindlichkeiten haften. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehören aber nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls rechtlich bereits entstanden sind, sondern auch die Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat, die formal jedoch erst mit dem Ablauf des Todesjahres entstehen. Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer und entsteht jeweils erst mit Ablauf eines jeden Jahres. Der Erbe hat auch diese Steuerschulden zu tragen.

In Erbfällen kann daher die Abschlusszahlung für Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit mindernd geltend gemacht werden. Soweit die Höhe der Abschlusszahlung erst später endgültig feststeht, ist der Erbschaftsteuerbescheid gegebenenfalls verfahrensrechtlich offen zu halten.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

7. ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG BEI SELBST GENUTZTEM FAMILIENHEIM

Der Erwerb einer Immobilie von Todes wegen, welche bislang durch den Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde und nach dem Erbfall vom Erben ebenfalls zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, ist von der Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen befreit. Zu dieser Vorschrift treten in der Praxis zahlreiche Zweifelsfragen auf. Aus diesem Grunde nahm die Oberfinanzdirektion Rheinland mit Kurzinformation vom 4. Juli 2012 hierzu Stellung. Herauszustellen sind folgende Aussagen:

Zunächst betont die Finanzverwaltung, dass die gesetzliche Voraussetzung, wonach die übergehende Immobilie beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein muss, stets im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu prüfen ist. Als Beurteilungsmaßstab ist vor allem der Sinn und Zweck der Befreiungsvorschrift, nämlich die **Erhaltung des Familienheims**, heranzuziehen.

Wesentliches Element der Befreiungsvorschrift ist, dass der Erbe die Wohnung unverzüglich nach dem Erwerb von Todes wegen selbst nutzen muss. Unverzüglich bedeutet dabei ohne schuldhaftes Verzögern in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erbfall. Innerhalb dieser Frist muss der Erwerber den Entschluss fassen, die in den Nachlass gefallene Wohnung selbst zu nutzen und diesen Entschluss auch umsetzen.

Selbst nutzen bedeutet, dass sich in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden muss. Die Steuerbefreiung ist danach nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Es reicht deshalb nicht aus, sich lediglich beim Einwohnermeldeamt umzumelden.

Ob die **Aufnahme der Selbstnutzung** als unverzüglich beurteilt werden kann, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalls. Die Finanzverwaltung bejaht die "Unverzüglichkeit" im Allgemeinen bei einem Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres.

Beispiele

- 1.** Zum Nachlass gehört ein vom Erblasser bisher selbst genutztes Einfamilienhaus, das seit längerer Zeit nicht mehr renoviert worden ist. Der Sohn (Alleinerbe) möchte in das Haus einziehen. Innerhalb der ersten Monate nach dem Tod des Erblassers gibt er umfangreiche Renovierungsarbeiten in Auftrag. Der Sohn zieht zeitnah nach Abschluss der zeitintensiven Arbeiten (18 Monate nach Erbanfall) in das Haus ein. Dabei haben sich die Renovierungsarbeiten durch Umstände verzögert, auf die der Erbe keinen Einfluss hatte.

Die Finanzverwaltung gewährt die Erbschaftsteuerbefreiung, weil im vorliegenden Fall alles für einen unverzüglichen Einzug veranlasst wurde und dieser nach Abschluss der Arbeiten auch erfolgte. Die Verzögerungen hat der Erbe nicht zu vertreten.

2. Der Erbe eines Einfamilienhauses, das grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Familienheim erfüllt, sieht zunächst Renovierungsbedarf. Im Zuge der Arbeiten wird allerdings festgestellt, dass eine Renovierung unwirtschaftlich ist und ein Abriss und Neubau kostengünstiger wäre. Nach zwei Jahren zieht der Erwerber schließlich in das neu errichtete Gebäude ein.

Hier kommt – unabhängig von dem Zeitpunkt des Einzugs – keine Steuerbegünstigung in Betracht, weil eine Nutzung der in den Nachlass gefallenen Wohnung nicht erfolgt ist. Entscheidungserheblich ist für die Steuerbefreiung, dass die Wohnung des Erblassers vom Erwerber (weiter-)genutzt wird. In diesem Fall wurde die Wohnung des Erblassers abgerissen und eine neue errichtet.

3. Der Erwerber (von Todes wegen) einer zuvor vom Erblasser (Vater) selbst genutzten Wohnung meldet sich kurzfristig um, behält aber seinen ursprünglichen Wohnsitz zunächst bei. In den folgenden zwei Jahren veranlasst der Erbe die Renovierung des Gebäudes. Die Aufträge werden nach und nach mit zum Teil großer zeitlicher Verzögerung erteilt. Nach Abschluss der Renovierungszeiten zieht der Erbe schließlich mit seiner Familie ein.

Hier liegt keine unverzügliche Selbstnutzung vor. Der Erwerber hat zwar den Entschluss zeitnah gefasst, die Wohnung selbst zu nutzen, hat aber diese Entscheidung nicht unverzüglich umgesetzt. Die Ummeldung beim Einwohnermeldeamt allein reicht als Indiz für eine unverzügliche Selbstnutzung nicht aus.

4. Ein Erblasser konnte seine Wohnung aus objektiv zwingenden Gründen (Unterbringung in einem Pflegeheim) nicht mehr selbst nutzen. Die Wohnung war im Zeitpunkt des Erbanfalls vermietet. Der Alleinerbe (Sohn) will die Wohnung selber nutzen und kündigt das Mietverhältnis zeitnah nach dem Erbfall. Eine Selbstnutzung erfolgt anschließend kurzfristig.

Die Steuerbegünstigung ist zu gewähren, wenn der Sohn das Mietverhältnis zeitnah kündigt und nach dem Auszug des Mieters die Wohnung tatsächlich auch unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Weitere Verzögerungen durch erforderliche Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten können ebenso angemessen berücksichtigt werden.

Verzögert sich die Selbstnutzung durch den Erben, so sollte genau dokumentiert werden, welche Gründe hierfür ausschlaggebend waren.

Hinweis

Die Steuerbefreiung tritt lediglich ein, wenn der Erbe nach dem Stichtag das Familienwohnheim über zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Ist dies nicht der Fall, entfällt die gesamte Steuerbefreiung (sog. Fallbeil).

Im Falle der Erbschaft des Familienwohnheims durch Abkömmlinge (z. B. Kinder) sind lediglich bis zu 200 qm Wohnfläche steuerlich begünstigt. Eine solche Begrenzung der Quadratmeter gibt es im Rahmen einer Erbschaft des Familienwohnheims zwischen Ehegatten nicht.

Die Schenkung des Familienwohnheims zwischen Ehegatten ist ohne jegliche Restriktion (Zehn-Jahres-Frist) möglich. Eine Schenkung eines Familienwohnheims an Abkömmlinge ist indes nicht steuerbegünstigt möglich.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

8. GRUNDERWERBSTEUERBEFREIUNG BEI ANTEILSVEREINIGUNG

In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 23. Mai 2012 zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass die Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit ist, als sie auf einer schenkweisen Anteilsübertragung beruht.

Im Streitfall hatte der Sohn 1997 von seinem Vater unentgeltlich einen Teilgeschäftsanteil in Höhe von 41 % des Stammkapitals an einer grundbesitzenden GmbH erhalten. 2008 hatte er dann im Wege der vorweggenommenen Erbfolge den noch verbliebenen Geschäftsanteil von 59 % erhalten und sich dabei verpflichtet, an seinen Vater auf dessen Lebenszeit als dauernde Last monatlich einen Betrag in Höhe von EUR 4.000 zu zahlen.

Das Finanzamt setzte wegen der Vereinigung aller Anteile an der GmbH in der Hand des Sohnes Grunderwerbsteuer fest. Hierbei wurde § 1 Abs. 3 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz zugrunde gelegt, wonach Grunderwerbsteuer ausgelöst wird, wenn ein Rechtsgeschäft vorliegt, das einen Anspruch auf Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer Grundbesitz haltenden Gesellschaft begründet und nach Übertragung in der Hand des Erwerbers mindestens 95 % der Anteile vereint werden. Der Erwerber soll hiermit so behandelt werden, als hätte er das Grundstück unmittelbar von der Gesellschaft erworben. Als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer zog das Finanzamt den nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes ermittelten Grundbesitzwert heran.

Der Bundesfinanzhof folgte hingegen der Auffassung des Sohnes und gewährte eine Steuerbefreiung insoweit, als die Vereinigung von Anteilen auf einer schenkweisen Anteilsübertragung beruhte. Die Vorschriften über die Befreiungen von Grunderwerbsteuer beinhalten unter anderem eine Freistellung für unentgeltliche Grundstückserwerbe, die unter das Erbschaft- / Schenkungsteuergesetz fallen. Dies habe gerade den Zweck, die doppelte Belastung eines Lebensvorgangs mit Grunderwerbsteuer und Erbschaft- / Schenkungsteuer zu vermeiden. Der in dieser Norm verwendete Begriff "Grundstücksschenkungen unter Lebenden" sei nicht so zu verstehen, dass die Vorschrift nur isolierte freigiebige Zuwendungen von Grundstücken erfasse, vielmehr gelte die Befreiung auch für die durch den letzten Anteilserwerb ausgelöste Anteilsvereinigung.

Erfolgt der die Anteilsvereinigung auslösende Anteilserwerb in vollem Umfang unentgeltlich, so ist dieser Vorgang insgesamt grunderwerbsteuerfrei. Ein entgeltlicher Anteilserwerb löst dagegen eine Grunderwerbsteuerbelastung aus. Im Falle einer teilweise entgeltlichen und teilweise unentgeltlichen Übertragung der Anteile (sog. gemischte Schenkung) fällt Grunderwerbsteuer nur auf den entgeltlichen Teil an.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

II. FÜR UNTERNEHMEN

1. BILANZSTEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON GRIECHISCHEN STAATSANLEIHEN

Nach dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs der Euro-Staaten vom 26. Oktober 2011 sollten sich auch private Gläubiger an der Sanierung der griechischen Staatsfinanzen beteiligen. Danach sollten die privaten Gläubiger einen Forderungsverzicht in Höhe von 50 % des Nominalbetrags der im Umlauf befindlichen griechischen Staatsanleihen leisten. Ein entsprechender Forderungsverzicht ist durch das am 12. März 2012 abgeschlossene Umtauschprogramm vollzogen worden, indem durch einen Schuldenschnitt private Gläubiger ihre alten Staatsanleihen gegen neue Schuldpapiere mit einem geringeren Wert und längeren Laufzeiten eingetauscht haben.

Die Oberfinanzdirektion Rheinland weist in der Kurzinformation vom 16. Juli 2012 darauf hin, dass für zwischen dem Beschluss des Euro-Gipfels vom 26. Oktober 2011 und dem Abschluss des Anleihentauschs liegende Bilanzstichtage regelmäßig eine **Teilwertabschreibung** der betroffenen Staatsanleihen zulässig ist. Dies setzt voraus, dass die Anleihe im Betriebsvermögen der Gläubiger gehalten wird.

Hinweis

Der 50 %ige Forderungsverzicht stellt dabei die Untergrenze für eine mögliche Teilwertabschreibung dar.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

2. VERKAUF VON BETRIEBSVERMÖGEN

Erzielt eine Personengesellschaft z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sind an dieser Gesellschaft sowohl ein gewerbliches Unternehmen als auch eine Privatperson beteiligt, so spricht man von einer sogenannten Zebragesellschaft. Die Beteiligungseinkünfte der Gesellschafter führen nämlich in einem solchen Fall zu unterschiedlichen Einkunftsarten. Soweit die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird, erzielt der Gesellschafter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Soweit die Beteiligung dagegen im Betriebsvermögen gehalten wird, werden die anteilig zuzurechnenden Einkünfte in gewerbliche umqualifiziert.

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu klären, was steuerlich bei der Übertragung von Betriebsvermögen des gewerblichen Gesellschafters auf eine solche Zebragesellschaft passiert. Mit Urteil vom 26. April 2012 hat der Bundesfinanzhof hierzu entschieden, dass in einem solchen Fall die in dem auf die Zebragesellschaft übertragenen Vermögen enthaltenen stillen Reserven entsprechend der Beteiligungsquote des übertragenden Gesellschafters an der Zebragesellschaft nicht aufzudecken und zu versteuern sind. Nach Ansicht des Gerichts werden die Wirtschaftsgüter dem übertragenden Gesellschafter – unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentumsübergang – für steuerliche Zwecke vor und nach der Übertragung in Höhe der Beteiligungsquote zugerechnet, sodass sie letztlich das steuerliche Betriebsvermögen nicht verlassen.

Hinweis

Damit ergibt sich in entsprechenden Fällen die Möglichkeit, Betriebsvermögen steuerneutral auf die Zebragesellschaft zu übertragen, wobei wegen der hierbei zu beachtenden komplexen Materie derartige Vorgänge einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung bedürfen.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

3. NICHTABZUGSFÄHIGKEIT UND ERMITTLUNG DER GEWERBESTEUER VERFASSUNGSWIDRIG?

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden hinsichtlich der Gewerbesteuer wesentliche Änderungen eingeführt.

Zum einen ist die Gewerbesteuer steuerlich nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zum Ausgleich wurde der Prozentsatz, mit dem der Gewerbeertrag multipliziert wird, um den Gewerbesteuermessbetrag zu errechnen (Gewerbesteuermesszahl) abgesenkt. Zudem wurde die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (nicht jedoch die Körperschaftsteuer) erweitert.

Zudem sind unter anderem Miet- und Pachtzinsen anteilig der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage wieder hinzuzurechnen, was bei pachtintensiven Unternehmen nicht nur zu hohen Belastungen führen, sondern eine Steuerbelastung sogar dann auslösen kann, wenn kein Gewinn oder ein negatives Ergebnis erzielt wird.

Hierzu sind beim Bundesfinanzhof diverse Verfahren anhängig, bei denen die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen überprüft werden soll.

Es ist nicht abzusehen, wie der Bundesfinanzhof in dieser Sache urteilen wird oder ob letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss. Vorsorglich sollte aber dafür gesorgt werden, dass entsprechende Bescheide verfahrensrechtlich offen gehalten werden, um später von einer positiven Entscheidung profitieren zu können.

Hinweis

In einem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. November 2012 wurde beschlossen, die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d oder e GewStG vorläufig durchzuführen.

Zudem erfolgt mit sofortiger Wirkung die Festsetzung der Einkommensteuer hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer sowie der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben ebenfalls vorläufig.

Somit wäre ein Einspruch bei diesen Bescheiden nicht mehr erforderlich.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

4. STEUERLICHE BILLIGKEITSMABNAHMEN IN SANIERUNGSFÄLLEN

Der sogenannte Sanierungserlass der Finanzverwaltung bietet die Basis zur abweichenden Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen in Sanierungsfällen. Als Problem hat sich nun herausgestellt, dass diese Regelungen ausschließlich auf einem Erlass der Finanzverwaltung beruhen und es keine gesetzliche Grundlage gibt. So hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 25. April 2011 festgestellt, dass der Sanierungserlass weder eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung noch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift einer obersten Landesfinanzbehörde ist. Damit könne sich aus dem Sanierungserlass bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags grundsätzlich keine Zuständigkeit des Finanzamts zur abweichenden Festsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen ergeben. Zuständig dafür seien vielmehr die Gemeinden, sodass die Steuerpflichtigen sich wegen der Einkommen- und Körperschaftsteuer an das Finanzamt, wegen der Gewerbesteuer weiterhin an die Gemeinde oder – bei mehreren Betriebsstätten – die Gemeinden wenden müssen.

In Sanierungsfällen müssen somit auch die Gemeinden einbezogen werden, damit eine rechtssichere Lösung auch für die Gewerbesteuer erreicht wird.

Ansprechpartner ist STB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

5. VORZEITIGE BEENDIGUNG EINES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Die Vereinbarung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen einer GmbH (Organgesellschaft) und ihrer Muttergesellschaft (Organträger) bewirkt die Zurechnung des Einkommens der Tochter bei der Mutter und bietet insbesondere die Möglichkeit, Verluste der Organgesellschaft beim Organträger mit steuerlicher Wirkung geltend zu machen. Dem entspricht im Gegenzug die Verpflichtung der Mutter, entsprechende Verluste der Tochter auszugleichen. Die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags voraus, der "auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen" sein muss, und zwar auf fünf Zeitjahre (entsprechend 60 Monate). Die vorzeitige Beendigung eines solchen Gewinnabführungsvertrags ist nur dann steuerlich unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 10. Mai 2012 zu sehen, mit dem das Finanzgericht entschieden hat, dass die Veräußerung einer Organgesellschaft innerhalb eines Konzerns gerade nicht als wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung des Gewinnabführungsvertrags anzuerkennen sei.

Im Streitfall war zwischen der Organmutter und der Organgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag auf fünf Jahre abgeschlossen worden, der nur aus wichtigem Grund kündbar war; als wichtiger Grund war u. a. die Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft genannt. Ein Jahr und neun Monate nach Vertragsschluss hoben die Gesellschaften den Gewinnabführungsvertrag auf, weil die Anteile an der Organgesellschaft an eine konzernangehörige Holdinggesellschaft veräußert wurden, die zugleich die Obergesellschaft des deutschen Teilkonzerns war.

Das Finanzgericht stellte dazu fest, dass ein wichtiger Grund für eine solche vorzeitige Beendigung nicht etwa durch Vertragsklauseln mit steuerlicher Wirkung vereinbart werden könne, sondern ein solcher wichtiger Grund auch objektiv vorliegen müsse. Die vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags durch einvernehmliche Vertragsaufhebung sei steuerlich schädlich. Auch sei die gesetzliche Anforderung an eine Mindestdauer des

Gewinnabführungsvertrags untergraben, wenn jeder Verkauf innerhalb eines Konzerns als "wichtiger Grund" anzuerkennen wäre. Die tatsächliche Dauer wäre dann nämlich in das Belieben der beteiligten Gesellschafter gestellt.

Ein "Kündigungsgrund" muss nach Auffassung des Finanzgerichts besonders schwerwiegend sein, um einen "wichtigen Grund" darzustellen, welcher die Nichteinhaltung der Fünfjahresfrist bei der Organschaft zu rechtfertigen vermöge. Es müsse sich um einen Grund handeln, der ähnlich gewichtig sei wie diejenigen Gründe, die zivilrechtlich eine einseitige fristlose Lösung von einem Dauerschuldverhältnis gegen den Willen des Vertragspartners rechtfertigen.

Hinweis

Die Entscheidung unterstreicht, dass eine vorzeitige Vertragsbeendigung aus steuerlicher Sicht regelmäßig problematisch ist. Liegen keine wichtigen Kündigungsgründe vor, so ist die Rechtsfolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung, dass einerseits bislang abgeführte Gewinne als vGA an die Organmutter zu qualifizieren sind und andererseits übernommene Verluste verdeckte Einlagen in die Organtochter darstellen. Es bleibt abzuwarten, wie das gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts beim Bundesfinanzhof zugelassene Revisionsverfahren ausgehen wird.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

6. RÜCKSTELLUNG FÜR BETRIEBSPRÜFUNG BEI GROßBETRIEBEN

Eine Betriebsprüfung verursacht beim Steuerpflichtigen oftmals erhebliche Kosten, da Unterlagen vorgelegt, Daten aufbereitet und Auskünfte erteilt werden müssen. Betriebe, die nach der sogenannten Betriebsprüfungsordnung auf Grund der dort festgelegten Größenmerkmale als Großbetrieb eingestuft werden, werden fortlaufend geprüft. Es wird auch von anschlussgeprüften Betrieben gesprochen.

Begehrt wurde eine auch steuerlich anzuerkennende Rückstellung für die Kosten im Zusammenhang mit einer zukünftig stattfindenden Betriebsprüfung. Da die Auskunftspflicht im Falle einer Betriebsprüfung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellt, wäre eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden, die sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz verpflichtend wäre. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 6. Juni 2012 die Rückstellungspflicht jedenfalls bei als Großbetrieb im Sinne der Betriebsprüfungsordnung eingestuften Betrieben bejaht. In diesen Fällen ist sicher mit Betriebsprüfungen zu rechnen und daher sind die zukünftig anfallenden Kosten zu schätzen und als Rückstellung gewinnmindernd zu passivieren. Ausdrücklich betont wurde, dass die Rückstellungspflicht auch schon vor Ergehen der Prüfungsanordnung besteht. Insoweit hat der Bundesfinanzhof explizit gegen die Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, die eine Rückstellung erst nach Erlass der Prüfungsanordnung zulassen will.

Der zukünftig voraussichtlich anfallende Aufwand im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung ist aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit zu schätzen. Dabei sind sowohl interne Kosten (z. B. Arbeitskosten der Buchhaltung) als auch externe Kosten (z. B. Kosten des Steuerberaters) zu berücksichtigen.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

7. BETRIEBSAUFGABE ERFORDERT EINE EINDEUTIGE BETRIEBSAUFGABEERKLÄRUNG

Mit einer Betriebsaufgabe werden alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen stillen Reserven der Besteuerung unterworfen. Gerade dann, wenn zum Betriebsvermögen langfristig gehaltene Grundstücke gehören, kann sich bei der Betriebsaufgabe eine hohe Steuerbelastung ergeben. Aus diesem Grund sieht das Gesetz für Betriebsaufgabegewinne unter bestimmten Voraussetzungen deutliche Vergünstigungen vor. So wird zum einen ein Freibetrag von EUR 45.000 gewährt. Zum anderen erfolgt die Besteuerung des Aufgabegewinns mit einem ermäßigten Steuersatz. Von einer Betriebsaufgabe ist eine bloße Betriebsunterbrechung zu unterscheiden, also der Fall, dass der Betrieb zwar ruht, aber jederzeit wieder aufgenommen werden kann.

Das Finanzgericht Hamburg hat mit einem Urteil vom 15. März 2012 erneut die Kriterien für die Unterscheidung von Betriebsaufgaben und Betriebsunterbrechungen präzisiert. Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Der Kläger hatte das vom Großvater gegründete und vom Vater fortgeführte, im Handelsregister eingetragene Bau-Einzelunternehmen übernommen. Schon zuletzt beim Vater hat das Bauunternehmen nur noch kleinere Reparaturarbeiten mit geringfügiger technischer Ausstattung durchgeführt und sich im Wesentlichen mit der Vermietung und Verpachtung von (selbst bebauten) Grundstücken beschäftigt. Hierzu zählte auch eine Squashhalle. Nachdem nun auch die Reparaturarbeiten zum Erliegen gekommen waren, veräußerte der Kläger die Squashhalle. Entgegen der Ansicht des Finanzamts sah das Finanzgericht darin ohne Betriebsaufgabeerklärung keine Betriebsaufgabe, weil die zuletzt ausgeübte Bautätigkeit jederzeit wieder aufnehmbar gewesen wäre. Den Verkauf der Squashhalle hat das Gericht als laufenden Geschäftsvorfall eingestuft. Damit kamen die Vergünstigungen für Betriebsaufgabegewinne nicht zum Tragen.

Der Zeitpunkt der Betriebsaufgabe und der damit verbundenen Steuerbelastung kann in entsprechenden Fällen mittels Abgabe oder Nichtabgabe einer Aufgabenerklärung gegenüber dem Finanzamt zeitlich gesteuert werden.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

8. NACHWEISPFLICHTEN BEI INNERGEMEINSCHAFTLICHEN LIEFERUNGEN

Die Übergangsregelung hinsichtlich der Nachweisanforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (sog. Gelangensbestätigung) ist bis zu einer erneuten Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV), die voraussichtlich zum 30. Juni 2013 in Kraft treten wird, verlängert worden. Danach soll der Unternehmer für innergemeinschaftliche Lieferungen, die bis zum 30. Juni 2013 ausgeführt werden, den Nachweis der Steuerbefreiung nach der bis Ende 2011 geltenden Regelung führen können.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen, die **nach dem 30. Juni 2013** ausgeführt werden, soll der Nachweis wie folgt zu führen sein:

- durch das Doppel der Rechnung sowie
- durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung).

Vorgesehen ist, dass auf die Einholung der Gelangensbestätigung in vielen Fällen verzichtet werden kann. So soll es z. B. bei der Versendung von Gegenständen ausreichen, wenn der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung erbracht wird durch einen handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und eine Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält. Unter weiteren Voraussetzungen reicht bei Versendungsgeschäften auch ein anderer handelsüblicher Beleg aus, z. B. die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs. In Fällen von Postsendungen genügt eine Empfangsbestätigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der Postsendung und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung. Für Beförderungen zulassungspflichtiger Fahrzeuge durch den Abnehmer soll der Nachweis der Zulassung im Ausland ausreichen.

Die Gelangensbestätigung wird voraussichtlich also nicht die einzige Nachweismöglichkeit für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen sein, sondern nur ein zulässiger Nachweis. Lediglich in Beförderungsfällen soll die Steuerfreiheit einzig mittels Gelangensbestätigung zweifelsfrei belegt werden können.

Ansprechpartner ist STB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

9. BILANZIERUNGSERLEICHTERUNGEN FÜR KLEINSTKAPITALGESELLSCHAFTEN

Nach dem Gesetzentwurf zum Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (sog. MicroBilG) sollen für so genannte Kleinstkapitalgesellschaften deutliche Erleichterungen bei der Bilanzierung eingeführt werden. Gelten sollen diese Erleichterungen für Abschlussstichtage, die nach dem 30. Dezember 2012 liegen, also mithin bereits für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012.

Als Kleinstkapitalgesellschaften gelten Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person haftet und die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen jeweils zwei der folgenden drei Merkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme (nach Abzug eines etwaigen Fehlbetrags): EUR 350.000,
- Umsatzerlöse: EUR 700.000,
- Arbeitnehmerzahl im Jahresdurchschnitt: 10 Personen.

Erfolgt eine solche Einstufung als Kleinst-Kapitalgesellschaft oder als Kleinst-GmbH & Co. KG, so können (Wahlrecht) folgende **Erleichterungen** in Anspruch genommen werden:

- die Darstellung der Bilanz kann auf Buchstabenposten verkürzt werden;
- die Gewinn- und Verlustrechnung kann deutlich verkürzt aufgestellt werden;
- es besteht eine Befreiung von der Aufstellung eines Anhangs; Voraussetzung ist allerdings, dass folgende Angaben dann – soweit vorhanden – unterhalb der Bilanz gemacht werden:
 - Haftungsverhältnisse,
 - Angaben zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane und
 - bei Aktiengesellschaften auch Angaben zu eigenen Aktien;

- nach dem Gesetzentwurf können Kleinstkapitalgesellschaften und Kleinst-GmbH & Co. KG zukünftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht erfüllen
 - durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder
 - durch Hinterlegung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger, wobei dann interessierte Dritte gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von EUR 4,50 eine Abschrift der Bilanz verlangen können.

Insbesondere das Größenmerkmal Bilanzsumme ist in gewissen Grenzen durch Einsatz bilanzpolitischer Instrumente gestaltbar, sodass gegebenenfalls zu prüfen ist, ob der Einsatz solcher Maßnahmen zum 31. Dezember 2012 angezeigt ist. Als sachverhaltsgestaltende Instrumente kommen z. B. in Betracht: Aufschub von Investitionen oder Außenfinanzierungen, Rückführung von Außenfinanzierungen, Sale-and-lease-back-Gestaltungen, Vornahme von Gewinnausschüttungen, Abtretung von Forderungen (z. B. an eine andere Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe) und Auslagerung von Pensionsverpflichtungen.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart
E-Mail Martina.Schach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-731

10. E-BILANZ: PFLICHT SPÄTESTENS FÜR DAS JAHR 2013

Grundsätzlich besteht erstmals für den Jahresabschluss des Kalenderjahres 2012 bzw. bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr für den Abschluss für 2012 / 2013 die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Dies gilt unabhängig von Rechtsform und Größe des Betriebs, solange eine Bilanzierungspflicht besteht oder freiwillig eine Bilanz erstellt wird. Die zu übermittelnden Daten werden als E-Bilanz bezeichnet.

Hinweis

Die Finanzverwaltung beanstandet es allerdings grundsätzlich nicht, dass für das Erstjahr diese Rechenwerke noch in Papierform und ohne Beachtung des amtlichen Datensatzes abgegeben werden. Erstmals für das **Jahr 2013** (bzw. 2013/2014) muss die Übermittlung dann elektronisch erfolgen.

Die Übermittlung hat mittels eines **XBRL-Datensatzes** zu erfolgen. XBRL steht für **eXtensible Business Reporting Language** und ist ein international verbreiteter, freier Standard zum elektronischen Austausch von Unternehmensinformationen im Bereich der Finanzberichterstattung.

Hinweis

Aus technischer Sicht ist die Übermittlung nur mit einer Software möglich, in die die Datenschnittstelle der Finanzverwaltung (ERIC-Client) integriert ist. Anders als z. B. bei der Einkommensteuererklärung besteht keine Möglichkeit, die notwendigen Daten z. B. über ELSTER zu erfassen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Teilweise wird zukünftig eine Datenschnittstelle in den Buchhaltungsprogrammen integriert sein, teilweise wird aber auch Spezialsoftware genutzt werden müssen. Die technischen Voraussetzungen sind für den Einzelfall zu prüfen.

Wir haben auf jeden Fall die technischen Möglichkeiten, Ihre E-Bilanz an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Es spielt dabei keine Rolle, welches EDV-System und welchen Kontenrahmen Sie einsetzen.

Die Brisanz liegt nun vor allem darin, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz** übermittelt werden müssen. Der von der Finanzverwaltung vorgesehene Mindestumfang und die Definition der Datenfelder werden als **Steuer-Taxonomie** bezeichnet. Unter einer Taxonomie versteht man ein strukturiertes Datenschema, vergleichbar mit einem Kontenrahmen. Die Steuer-Taxonomie geht nun ganz erheblich über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungs-Gliederung nach dem Handelsgesetzbuch hinaus; so sind viele hundert Felder vorgesehen, die jeweils nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geprüft und ausgefüllt werden müssen.

Auch wenn nur ein Teil dieser Felder zwingend zu befüllen ist (Mussfelder), wird deutlich, dass die Finanzverwaltung mit der E-Bilanz einen sehr viel detaillierteren Einblick in die Daten des Rechnungswesens erlangt als bislang und diese Daten von der Finanzverwaltung maschinell ausgewertet werden können. Dies will die Finanzverwaltung auch nutzen, um mittelfristig ein Risikomanagementsystem aufzubauen, mit dem das individuelle Steuerrisiko eines Falls beurteilt werden kann. Damit werden bereits bei der Veranlagung kritische Punkte programmgesteuert erkannt und gezielt Rückfragen gestellt, sodass in bestimmten Fällen steuerliche Betriebsprüfungen eingeleitet werden können. Diese Aspekte muss der Steuerpflichtige, unterstützt durch seinen Steuerberater, sorgfältig beachten.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nun zwingend erstmals für das Jahr 2013 – also der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (bzw. bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr für das Jahr 2013/2014) – elektronisch aufzubereiten und zu übermitteln. Da diese Daten auf Basis der Buchhaltung des Jahres 2013 erstellt werden, müssen die notwendigen Vorbereitungen im Rechnungswesen zum 1. Januar 2013 abgeschlossen sein. Insoweit ergibt sich kurzfristig grundsätzlich folgender Handlungsbedarf:

Beispiele

Fall 1: Buchhaltung mit einem Standardkontenrahmen und einer Standard-Software (z. B. DATEV oder Stotax Kontor):

- Umstellung auf den ergänzten Kontenrahmen (mit durch die E-Bilanz notwendig gewordenen neuen Positionen);
- Anpassung des Buchungsverhaltens bzw. der Buchungsvorgaben an den neuen Kontenrahmen;
- Absprache zwischen Unternehmer und Berater, wer die notwendige Pflege der Stammdaten, die Erfassung der steuerlichen Zusatzdaten und die Aufbereitung und Versendung der Daten übernimmt.
- Festlegung, inwieweit von Einföhrungserleichterungen, wie z. B. Auffangpositionen und zeitlichen Übergangsfristen, Gebrauch gemacht wird.

Fall 2: Buchhaltung mit individuellem Kontenrahmen und einem Buchhaltungsprogramm, das eine elektronische Übermittlung nicht leisten kann:

- Prüfung des Kontenrahmens auf dessen E-Bilanz-Tauglichkeit (Probe-Mapping) und ggf. Ergänzung des Kontenrahmens und Anpassung der Buchungsvorgaben. Es besteht grundsätzlich Handlungsbedarf, wenn z. B. ein Konto die Wertansätze mehrerer Taxonomiepositionen umfasst;
- Absprache zwischen Unternehmer und Berater hinsichtlich der Schnittstelle zwischen der Finanzbuchhaltung und der Software des Beraters, mit der dann die Aufbereitung und Versendung der E-Bilanz-Daten erfolgen wird;
- Festlegung, inwieweit von Einföhrungserleichterungen, wie z. B. Auffangpositionen und zeitlichen Übergangsfristen, Gebrauch gemacht wird.

Fall 3: Buchhaltungsprogramm, das die elektronische Übermittlung selbst leisten kann (z. B. SAP):

- Prüfung des Kontenrahmens auf dessen E-Bilanz-Tauglichkeit (Probe-Mapping). Dies sollte direkt in Ihrem EDV-System erfolgen, dadurch ist die Hauptarbeit bereits erledigt und das Mapping kann zukünftig bei neuen Konten direkt übernommen werden. Dies erfolgt losgelöst von der Überlegung der endgültigen Datenübermittlung an die Finanzverwaltung.
- Die Entscheidung, ob Sie Ihr eigenes EDV-System zur Übermittlung an die Finanzverwaltung nutzen wollen oder ob Drittsoftware zum Einsatz kommt, muss noch nicht sofort getroffen werden. Hierbei sollten jedoch die teilweise sehr hohen Lizenzgebühren bedacht werden. Die Aufbereitung und Versendung der E-Bilanz-Daten über Ihren Berater könnte daher die kostengünstigere Variante sein. Die Taxonomie-Zuordnung sowie Ihre Daten können dabei üblicherweise aus Ihrem EDV-System extrahiert und damit effizient weiterverarbeitet werden.
- Festlegung, inwieweit von Einföhrungserleichterungen, wie z. B. Auffangpositionen und zeitlichen Übergangsfristen, Gebrauch gemacht wird.

Diese Vorbereitungsschritte sollten bis zum 1. Januar 2013 abgeschlossen sein, da ansonsten bei der späteren Aufbereitung der E-Bilanz ein hoher Zeitaufwand durch dann notwendige Nachbearbeitungen entstehen kann.

Um den Umstellungsaufwand für die Steuerpflichtigen abzumildern, wurden für die Anlaufphase Erleichterungen in Form der sogenannten **Auffangpositionen** geschaffen. Diese kommen dann zum Einsatz, wenn sich mit den bebuchten Konten die Mussfelder der Taxonomie nicht eindeutig "befüllen" lassen. Hierdurch sollte ein aufwändiges Ändern der Kontenrahmen und der Buchungssystematik in der Einföhrungsphase der E-Bilanz verhindert werden. Diese Erleichterungen hätten nach Ansicht der Finanzverwaltung nach ein paar Jahren wieder entfallen sollen. Allerdings wurde in der klarstellenden Pressemitteilung der parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundesfinanzminister und beim Bundeswirtschaftsminister Anfang Juni 2012 verkündet, dass die Auffangpositionen nun dauerhaft zur Verfügung stehen sollen. Damit ist der faktische Zwang, früher oder später vollkommen taxonomiekonform zu buchen, weggefallen.

Hinweis

Wir empfehlen unseren selbst-buchenden Mandanten, dass sie ihre E-Bilanz-Tauglichkeit durch ein Probe-Mapping selbst überprüfen; gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Bitte beachten Sie, dass das Mapping der Konten spätestens bei der Erstellung der E-Bilanz 2013 durchgeführt werden muss. Bei einem frühzeitigen Beginn, können noch Anpassungen des Kontenrahmens aus Effizienzgesichtspunkten stattfinden und Erkenntnisse über den Umfang der Nutzung der Auffangpositionen gesammelt werden.

Ansprechpartner ist WP StB Michael Kalmbach, Stuttgart
E-Mail Michael.Kalmbach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-862

11. UMSATZSTEUERLICHE ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

Neuregelung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 sind die umsatzsteuerlichen Regelungen für elektronische Rechnungen zum 1. Juli 2011 neugefasst worden. Eine elektronische Rechnung wird nun definiert als eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierunter fallen **Rechnungen, die per E-Mail, im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, per Computer-Telefax oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax) oder im Wege des Datenträgeraustauschs übermittelt werden.** Selbst die Übermittlung als schlichte E-Mail ohne Signatur reicht aus. Damit sollen bürokratische Hürden beim elektronischen Rechnungsversand abgebaut werden.

Bislang bestand große Unsicherheit über die konkreten Anforderungen hinsichtlich Rechnungsprüfung, Dokumentation und Archivierung der elektronischen Rechnungen. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 2. Juli 2012 zu den umsatzsteuerlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen Stellung genommen. Darin werden einige offene Fragen geklärt. Im Folgenden werden die wichtigsten Äußerungen der Finanzverwaltung dargestellt.

Notwendigkeit eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens

Bisher wurden auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen umsatzsteuerlich nur anerkannt, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur oder das sogenannte EDI-Verfahren verwendet wurde. Soweit das Signaturverfahren zur Anwendung kam, musste der Rechnungsempfänger jede Signatur einer technischen Prüfung unterziehen, um damit den Inhaber des für die Signatur verwendeten Zertifikats zu ermitteln und festzustellen, ob die empfangene Rechnung inhaltlich verändert worden ist. Zum Nachweis der durchgeführten Verifikation war zusätzlich zur Rechnung auch das Verifikationsprotokoll aufzubewahren. Zur Gewährleistung einer erneuten Überprüfbarkeit war darüber hinaus die qualifizierte elektronische Signatur vorzuhalten.

Seit dem 1. Juli 2011 sind Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen gesetzlich gleichgestellt. Die Gleichstellung führt zu keiner Erhöhung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit einer Papierrechnung. Es ergeben sich aber deutliche Erleichterungen für elektronische Rechnungen.

Grundvoraussetzung für die umsatzsteuerliche Anerkennung ist, dass sowohl bei Papierrechnungen als auch bei elektronischen Rechnungen die **Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.**

Dies muss vom Unternehmer nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch jegliches innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, das – so die Finanzverwaltung – "einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen kann". Die Anforderung ist jedenfalls bei der Übermittlung einer elektronischen Rechnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder der Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz und dem elektronischen Datenaustausch (EDI) erfüllt.

Hinweis

Die bisherigen Verfahren – Signatur oder EDI – können also beibehalten werden, sodass eine innerbetriebliche Umstellung nicht erforderlich ist. Zu beachten ist allerdings, dass bei diesen Verfahren – wie bisher auch – zudem die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsangaben geprüft werden.

Unter innerbetrieblichen Kontrollverfahren sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Verfahren zu verstehen, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt. Die Wahl des Verfahrens kann der Unternehmer frei bestimmen. Im Allgemeinen wird zu überprüfen sein, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d. h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und Ähnliches,

um zu gewährleisten, dass er tatsächlich nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung er auch verpflichtet ist.

Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an ein solches innerbetriebliches Kontrollverfahren können im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfüllt werden. Ausreichend ist aber nach den Aussagen der Finanzverwaltung z. B. auch ein **manueller Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen** wie z. B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg.

Deutlich wird, dass mit dem innerbetrieblichen Kontrollverfahren nichts anderes gemeint ist, als die auch bislang schon stattfindende **Rechnungsprüfung im Unternehmen**. Der Unternehmer kann die Art und Ausgestaltung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens selbst festlegen. Die konkrete Ausgestaltung des Kontrollverfahrens hängt auch von der Größe und Komplexität des Unternehmens ab.

Hinweis

Für den geforderten **Rechnungsabgleich** eignen sich z. B. die Kopie der Bestellung, der Auftrag, der Kaufvertrag, der Lieferschein oder die Überweisung sowie der Zahlungsbeleg. Unerheblich ist, wie diese Prüfung im Unternehmen organisiert wird. Dies kann geschehen z. B. in einer Rechnungsprüfungsstelle, in den Fachabteilungen, in der Finanzbuchhaltungsabteilung oder auch vollautomatisch durch Abgleich von Bestellung, Lieferschein und Wareneingang innerhalb der eingesetzten EDV-Systeme. Wichtig ist nur, dass eine entsprechende Prüfung erfolgt und dies – z. B. durch "abhaken" der Rechnungsangaben oder Prüfvermerke – dokumentiert wird.

Den Unternehmen ist zur Bestätigung der Integrität zunächst zu empfehlen, die elektronische Rechnung in einen "unveränderbaren Zustand" zu überführen. Es muss dafür gesorgt werden, dass innerbetrieblich keine Änderungen mehr vorgenommen werden können. Es bietet sich an, elektronische Rechnungen in einem revisionssicheren Archivsystem zu speichern.

Aufbewahrung elektronischer Rechnungen

Papier- und elektronische Rechnungen sind bisher noch **zehn Jahre aufzubewahren**. Während des gesamten Aufbewahrungszeitraums müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.

Hinweis

Im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung muss bei der Aufbewahrung eine Unveränderbarkeit gewährleistet werden. Papierrechnungen dürfen in ein digitales Format überführt werden und die ursprüngliche Papierrechnung kann dann unter bestimmten Voraussetzungen vernichtet werden. Für elektronische Rechnungen gibt es keine Umwandlungsmöglichkeit in Papierform. Grundsätzlich müssen elektronisch erhaltene Rechnungen zwingend auch in der elektronischen Form aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung eines Ausdrucks reicht nicht aus.

Die Finanzverwaltung hat diese Frage im BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012 offen gelassen. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 14. September 2012 den Abschnitt II Nr. 1 des BMF-Schreibens "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GdPdU)" vom 16. Juli 2001 ersatzlos gestrichen. Hieraus könnte geschlossen werden, dass eine digitale Archivierung von elektronischen Rechnungen nicht mehr angezeigt ist. Bis zu einer endgültigen Klarstellung empfehlen wir jedoch dringend eine digitale Archivierung der Eingangsrechnungen.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten soll allerdings nicht allein zum Versagen des Vorsteuerabzugs führen, sondern stellt "lediglich" eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Leistungsempfänger kann mit allen zulässigen Mitteln beweisen, dass er zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung war.

Zustimmung des Rechnungsempfängers

Elektronisch übermittelte Rechnungen sind nur dann zulässig, wenn der **Rechnungsempfänger diesem Verfahren zugestimmt hat**. Diese Zustimmung bedarf allerdings keiner Form. Möglich ist z. B. auch eine Rahmenvereinbarung, eine stillschweigende Billigung durch Anwendung dieses Verfahrens oder auch die nachträgliche Billigung.

Vielfach kann es sinnvoll sein, die Zulässigkeit der elektronischen Rechnungsstellung unmittelbar in den verwendeten AGB festzuhalten.

Anwendung der Neuregelungen

Die dargestellten Grundsätze sind seit dem 1. Juli 2011 anzuwenden und gelten für alle Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt worden sind.

Hinweis

Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn für eine vor dem 1. Juli 2011 ausgeführte und abgerechnete, jedoch erst nach dem 30. Juni 2011 berichtigte Rechnung bereits die ab 1. Juli 2011 geltende Regelung angewendet wird.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

12. BERICHTIGUNG EINER UMSATZSTEUERLICHEN RECHNUNG RÜCKWIRKEND MÖGLICH?

Der Vorsteuerabzug kann erst dann geltend gemacht werden, wenn eine Rechnung vorliegt, die den formalen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügt. In der Praxis tritt nicht selten die Situation auf, dass im Nachhinein – so z. B. bei einer steuerlichen Betriebsprüfung – festgestellt wird, dass eine Rechnung nicht den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügt. Hierbei gilt es dann, von dem Leistungserbringer eine berichtigte Rechnung einzuholen. Nach derzeitigem Verständnis der Finanzverwaltung ist in diesen Fällen der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Vorlage der berichtigten Rechnung möglich. Somit können sich für den Unternehmer erhebliche Zinsnachteile ergeben, da der früher geltend gemachte Vorsteuerabzug zurückzuzahlen und diese Zahlung zu verzinsen ist.

Der Europäische Gerichtshof hatte in der Rechtssache "Pannon Gép" entschieden, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem Unternehmer das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt, dass die ursprüngliche Rechnung fehlerhaft gewesen sei. Ausreichend sei, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind und der Behörde vor ihrer Entscheidung eine berichtigte Rechnung zugeleitet wird. Dieses Urteil ist zu einer ungarischen Rechtssache ergangen. In dem dort bestrittenen Fall wies die Rechnung zunächst ein falsches Datum des Abschlusses der Dienstleistung aus. Ob sich hieraus eine generelle Rückwirkung für den Fall der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserstellung auch für das deutsche Umsatzsteuerrecht ergeben kann, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Mit Beschluss vom 20. Juli 2012 hat sich der Bundesfinanzhof tendenziell positiv zu einer rückwirkenden Berichtigung geäußert, diese Frage letztlich aber noch nicht entschieden.

Im Hinblick auf etliche anhängige Verfahren zu dieser Streitfrage kann in Zweifelsfällen Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Eine mögliche rückwirkende Korrektur würde aber voraussetzen, dass bereits eine – wenn auch fehlerhafte oder unvollständige – Rechnung vorlag. Nicht geschützt ist dagegen die erstmalige Vorlage einer umsatzsteuerlichen Rechnung.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

13. RECHENGRÖßEN DER SOZIALVERSICHERUNG FÜR 2013

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2012	2013	2012	2013
Beitragsbemessungsgrenze	EUR	EUR	EUR	EUR
– jährlich	67.200,00	69.600,00	57.600,00	58.800,00
– monatlich	5.600,00	5.800,00	4.800,00	4.900,00
Gesetzliche Krankenversicherung / Pflegeversicherung	2012	2013	2012	2013
Beitragsbemessungsgrenze	EUR	EUR	EUR	EUR
– jährlich	45.900,00	47.250,00	45.900,00	47.250,00
– monatlich	3.825,00	3.937,50	3.825,00	3.937,50
Versicherungspflichtgrenze	EUR	EUR	EUR	EUR
– jährlich	50.850,00	52.200,00	50.850,00	52.200,00
– monatlich	4.237,50	4.350,00	4.237,50	4.350,00
Versicherungspflichtgrenze nur für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren	EUR	EUR	EUR	EUR
– jährlich	45.900,00	47.250,00	45.900,00	47.250,00
– monatlich	3.825,00	3.937,50	3.825,00	3.937,50

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

14. STEUERANMELDUNGEN AB 1. JANUAR 2013

Bislang können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen als elektronische Steuererklärungen mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden. Ab dem 1. Januar 2013 müssen (Vor-)Anmeldungen auf Grund einer Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung **zwingend authentifiziert übermittelt** werden.

Hinweis

Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhält man durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal. Die Registrierung kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen, sollte also rechtzeitig beantragt werden. Sofern wir für Sie (Vor-)Anmeldungen an das Finanzamt übermitteln, ist die authentifizierte Übertragung sichergestellt.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

15. GRUNDERWERBSTEUERVERGÜNSTIGUNG BEI UMSTRUKTURIERUNGEN IM KONZERN

Die Vorschrift des § 6a Grunderwerbsteuergesetz sieht für bestimmte Umwandlungsvorgänge / Umstrukturierungen im Konzern vor, dass die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird, wenn an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Anzuwenden ist diese Regelung auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht wurden.

Mit dem umfangreichen gleich lautenden Ländererlass vom 19. Juni 2012 hat die Finanzverwaltung ausführlich zu dieser Gesetzesnorm Stellung genommen und damit die vorangehenden Erlasse vom 1. Dezember 2010 und vom 22. Juni 2011 aufgehoben.

Ein Ergebnis der Neufassung ist z. B. die explizite Feststellung, dass es unerheblich ist, ob sich der Sitz der beteiligten Gesellschaften im Inland oder im Ausland befindet. Zudem vertritt die Finanzverwaltung nunmehr ausdrücklich die Auffassung, dass bestimmte Umwandlungsvorgänge, z. B. der den Konzern (Verbund) begründende Vorgang, nicht begünstigt sind. Gleiches soll für Vorgänge gelten, mit denen der Konzern (Verbund) erlischt. Darüber hinaus enthält die Neufassung detaillierte Ausführungen mit zahlreichen Beispielen zu den Anforderungen an das herrschende Unternehmen, zur sogenannten Vorbehaltensfrist und zur sogenannten Nachbehaltensfrist.

Hinweis

Die in einzelnen Bereichen extrem restriktive Auffassung der Finanzverwaltung lässt sich jedoch kaum mit dem bloßen Wortlaut der gesetzlichen Regelung vereinbaren. Zu Recht erfährt diese daher massive Kritik in der Fachliteratur. Generell sollte bei der steuerlichen Würdigung von Umstrukturierungsvorgängen stets auch die Grunderwerbsteuer im Auge behalten werden.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

16. GRUNDERWERBSTEUER BEI GRUNDBESITZENDER PERSONENGESELLSCHAFT

Die Übertragung von Grundstücken unterliegt der Grunderwerbsteuer. Damit diese nicht umgangen werden kann, z. B. dadurch, dass Grundstücke in einer Personengesellschaft gehalten werden und die Anteile an dieser Gesellschaft übertragen werden, sodass wirtschaftlich das Grundstück als Vermögen der Personengesellschaft letztlich einem anderen Gesellschafter gehört, gibt es Ersatztatbestände, die ebenfalls Grunderwerbsteuer auslösen.

So gilt ein Grundstück als übertragen mit der Folge, dass Grunderwerbsteuer anfällt, wenn zum Vermögen einer Personengesellschaft ein Grundstück gehört und sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt ändert, dass mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. Februar 2012 soll dieser Ersatztatbestand auch dann erfüllt sein, wenn der (Alt-)Gesellschafter nach der Übertragung der Anteile weiter mittelbar (also über eine andere zwischengeschaltete Gesellschaft) in vollem Umfang an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt bleibt.

Da der Grunderwerbsteuersatz in vielen Bundesländern mittlerweile bei 5 % liegt und eine etwaige Grunderwerbsteuer einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellt, sollten Änderungen im Gesellschafterbestand oder in der Gesellschafterstruktur stets sehr sorgfältig auf ihre grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen überprüft werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

III. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

1. ELEKTRONISCHE LOHNSTEUERABZUGSMERKMALE AB 2013

Mit zweijähriger Verzögerung wird nun die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch die "elektronische Lohnsteuerkarte" ersetzt. Bereits Ende 2011 sind hierzu alle ca. 41 Mio. Arbeitnehmer mit einem Schreiben der Finanzverwaltung über die für ihre Person gespeicherten sogenannten "Elektronischen Lohnsteuerabzugs-Merkmale" (ELStAM) informiert worden. Im Rahmen einer "gestreckten Einführung" wird den Arbeitgebern ein selbst gewählter Einstiegszeitpunkt in das Verfahren im Laufe des Jahres 2013 ermöglicht.

Die relevanten Lohnsteuerdaten werden in einer zentralen Datenbank gespeichert und können **von den Arbeitgebern elektronisch abgerufen werden**. Der Abruf ist seit dem 1. November 2012 möglich. Dies soll die Arbeitsabläufe erleichtern. Anstelle der Lohnsteuerkarte benötigt der Arbeitgeber zukünftig nur noch einmalig vom Arbeitnehmer die steuerliche Identifikationsnummer, das Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Ab dem Kalenderjahr 2013 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Aufnahme des Dienstverhältnisses bei der Finanzverwaltung anzumelden und zugleich die ELStAM abzurufen. Nach dem Abruf sind die ELStAM in das Lohnkonto des Arbeitnehmers zu übernehmen und für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Etwaige Änderungen stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber monatlich zum Abruf bereit. Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer die Anwendung des ELStAM-Verfahrens zeitnah mitteilen. Wird das Dienstverhältnis beendet, hat der Arbeitgeber das Datum des Beschäftigungsendes der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Hinweis

Arbeitgeber sind nur dann von der Anwendung des ELStAM-Verfahrens befreit, wenn beim Finanzamt ein Härtefallantrag gestellt und diesem zugestimmt wurde.

Hinsichtlich der zwingenden Anwendung der ELStAM wird im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 eine **Übergangsregelung** eingeführt. Danach gilt Folgendes:

- Als Starttermin für das ELStAM-Verfahren wurde der 1. November 2012 festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt können die Arbeitgeber die ELStAM der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 abrufen. Der Arbeitgeber hat das ELStAM-Verfahren grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen, anzuwenden.
- Das Kalenderjahr 2013 ist aber als Einführungszeitraum bestimmt worden, um eine zeitlich gestaffelte Einführung des neuen Verfahrens zu ermöglichen. Der Arbeitgeber muss verpflichtend die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abrufen und anwenden. Wann der Arbeitgeber dem ELStAM-Verfahren in 2013 beitrifft, kann dieser frei wählen.
- Solange der Arbeitgeber im Einführungszeitraum das ELStAM-Verfahren nicht anwendet, sind für den Lohnsteuerabzug weiterhin die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 (Ersatzbescheinigung 2011, 2012, 2013) zu Grunde zu legen.

Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter die beschäftigten Arbeitnehmer im Einführungszeitraum für den Einsatz des ELStAM-Verfahrens in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Dazu soll der Arbeitgeber sämtliche Arbeitnehmer einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte zeitgleich in das ELStAM-Verfahren einbeziehen. Um den Arbeitgebern den Einstieg in das ELStAM-Verfahren zu erleichtern, lässt es die Finanzverwaltung auch zu, die Arbeitnehmer im Einführungszeitraum stufenweise (zu verschiedenen Zeitpunkten) in das ELStAM-Verfahren zu überführen. Wählt der Arbeitgeber diese Möglichkeit, hat er für den Lohnsteuerabzug – bezogen auf die jeweilige Betriebsstätte – sowohl die Regelungen für das Papierverfahren als auch für das ELStAM-Verfahren zu beachten.

Hinweis

Weichen die erstmals abgerufenen ELStAM von den auf den Papierbescheinigungen eingetragenen bzw. im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen ab, besteht für den Arbeitgeber weder eine Korrekturpflicht noch eine Anzeigepflicht, da er bei Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer vorgelegten Lohnsteuerkarte 2010 / Papierbescheinigung(en) vorschriftsmäßig gehandelt hat. Abweichungen können z. B. dann auftreten, wenn der Arbeitnehmer seiner Anzeigeverpflichtung im Papierverfahren bei Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Ungunsten nicht nachgekommen ist (z. B. Steuerklasse III oder II anstatt I).

Für Arbeitnehmer ist zu beachten, dass mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren die **Freibeträge für den Lohnsteuerabzug neu beantragt werden müssen**. Das hat beim zuständigen Finanzamt auf amtlichem Vordruck zu geschehen. Lediglich Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung und für Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, werden ohne neuen Antrag weiter berücksichtigt. Die Beantragung hat vor der erstmaligen Anwendung von ELStAM zu erfolgen, bei Übergang zu Beginn des folgenden Jahres also noch im Jahre 2012.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

2. NEUE MUSTER FÜR STEUERLICHE SPENDENBESCHEINIGUNGEN

Wer in einem Verein als Vorstandsmitglied Spendenbescheinigungen ausstellt, muss beachten, dass die Finanzverwaltung neue Muster für Spendenbescheinigungen herausgegeben hat. Diese neuen Muster sind zwingend für alle nach dem 31. Dezember 2012 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen zu benutzen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen überarbeitet. Die aktualisierten Muster sind mit Hinweisen für die Verwendung in einem BMF-Schreiben vom 30. August 2012 veröffentlicht worden.

Die wichtigsten Änderungen:

- Der Wortlaut des als Fußnote erfassten Hinweises zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung wurde geringfügig verändert. Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen sind stets zwingend in die Zuwendungsbestätigung zu übernehmen.

- In die Bestätigung über Geld- oder Sachzuwendungen an inländische Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts wurde ein zusätzlicher Passus aufgenommen, in dem zu bestätigen ist, dass es sich "bei der Stiftung nicht um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer" handelt.
- Darüber hinaus existiert nunmehr ein verbindliches Muster für Sammelbestätigungen über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeiträge.

Das Muster für die steuerliche Spendenbescheinigung können Sie auf dem Formularserver des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de) herunterladen. Gemeinnützige Organisationen können das auf dieser Website bereitgestellte Dokument online bearbeiten und damit unmittelbar Bescheinigungen für ihre Spender erstellen. Die fertige Spendenbescheinigung muss dann nur noch mit der Unterschrift des Vertreters der gemeinnützigen Organisation versehen und dem Spender übermittelt werden.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

3. GRENZE FÜR MINIJOBS SOLL AUF EUR 450 ANGEHOHEN WERDEN

Geplant ist eine Anhebung der Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob) von derzeit EUR 400 **zum 1. Januar 2013 auf EUR 450**. Entsprechend wird die Grenze für das monatliche Gleitzonealentgelt auf EUR 850 angepasst. Weiterhin soll die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte zum 1. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt werden.

Hinweis

Sobald das Gesetzgebungsverfahren endgültig abgeschlossen ist, werden die Arbeitgeber von der Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) über die dann beschlossenen Änderungen informiert.

Für **Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben**, sollen Bestandsschutz- und Übergangsregelungen geschaffen werden.

- Bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit Einkünften zwischen EUR 400,01 und EUR 450,00 sollen bis 2014 versicherungspflichtig bleiben und der Gleitzoneenregelung unterliegen.
- Für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zwischen EUR 800,01 und EUR 850,00 sollen ab 2013 die Gleitzoneenregelungen nur gelten, wenn der Beschäftigte dies seinem Arbeitgeber bestätigt und sich bis Ende 2014 darauf festlegt.

Bis zum 31. Dezember 2012 abgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von mindestens EUR 401 führen dennoch zunächst unverändert zu einer Krankenversicherungspflicht.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

4. SACHBEZUGSWERTE FÜR 2013

Wird den Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt, sind das sogenannte Sachbezüge. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als "geldwerter Vorteil" steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung, welche sich für 2013 wie folgt entwickeln:

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger)	freie allgemeine Unterkunft bei Belegung mit einem volljährigen Beschäftigten	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
			monatlich EUR	täglich EUR	monatlich EUR	täglich EUR
2012	219,00	212,00	47,00	1,57	86,00	2,87
2013	224,00	216,00	48,00	1,60	88,00	2,93

Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, anstelle von Barlohn Sachbezüge z. B. in Form von Restaurantgutscheinen an die Arbeitnehmer auszugeben. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von EUR 44,00 je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall kann durch eine solche Gestaltung eine vergleichsweise abgabenschonende "Lohnerhöhung" erreicht werden.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

5. GEPLANTE REFORM DES REISEKOSTENRECHTS

Der Gesetzgeber plant umfangreiche Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht. Insbesondere soll nach zahllosen Gerichtsentscheidungen zu diesem Thema in wichtigen Teilbereichen wieder eine klare Linie gezogen werden. Die derzeitigen Pläne des Gesetzgebers sehen Folgendes vor:

Neudefinition der Arbeitsstätte

Der Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte", der durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jüngst wesentliche Änderungen erfuhr, soll durch den neuen Begriff "erste Tätigkeitsstätte" ersetzt werden. Hierbei orientiert sich der Gesetzentwurf größtenteils an den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, wonach Arbeitnehmer nur noch eine erste Tätigkeitsstätte (= Arbeitsstätte) innehaben können. Dies hat zur Folge, dass die Entfernungspauschale nur für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte zu berücksichtigen ist. Im Übrigen können die tatsächlichen Fahrtkosten (bzw. pauschal EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer) angesetzt werden. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte soll – abweichend von der Rechtsprechung – vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Dreiteilung der Verpflegungsmehraufwendungen soll aufgegeben werden. Für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung) und für den An- und Abreisetag

bei auswärtiger Übernachtung sollen die Verpflegungsmehraufwendungen EUR 12 betragen. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden sollen die Mehraufwendungen mit EUR 24 berücksichtigt werden können.

Bewertung der Mahlzeiten

Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu EUR 60 sollen typischerweise mit dem Sachbezugswert erfasst werden. Die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sollen generell nicht besteuert werden, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde (also bei mehr als achtstündiger Abwesenheit). Andernfalls können die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten vom Arbeitgeber vereinfacht mit 25 % pauschal besteuert werden. Der Arbeitnehmer soll allerdings einen Werbungskostenabzug (Verpflegungspauschale) nur noch für die von ihm bezahlten Mahlzeiten geltend machen können.

Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung sollen unabhängig von der Größe des Haushalts mit maximal EUR 1.000 pro Monat berücksichtigt werden können. Weiterhin soll – entgegen der jüngsten Rechtsprechung – explizit in das Gesetz aufgenommen werden, dass das Vorliegen eines eigenen Hausstands, das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Lebensführungskosten Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung sind.

Bisher verweigerte der Bundesrat seine Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf, sodass sich der Vermittlungsausschuss noch mit diesem Thema befassen wird. Wir werden Sie diesbezüglich informiert halten.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

6. KEIN WECHSEL ZUR FAHRTENBUCHMETHODE IM LAUFENDEN KALENDERJAHR

Für die Bewertung der zu versteuernden privaten Nutzung eines Firmenwagens sind zwei Berechnungsmethoden gesetzlich zugelassen, nämlich die 1 %-Regelung (Pauschalwertmethode) als Regelfall und die Ermittlung eines individuellen Nutzungswerts (Fahrtenbuchmethode) als Ausnahmeregelung. In bestimmten Konstellationen kann die Fahrtenbuchmethode deutlich günstiger sein als die pauschalierende 1 %-Regelung. Fraglich war bisher, ob auch ein unterjähriger Wechsel von der Fahrtenbuch- zur Pauschalwertmethode möglich ist.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 27. April 2012 entschieden, dass ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der 1 %-Regelung dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken der gesetzlichen Regelung widerspreche, wonach mangels Führung eines Fahrtenbuchs der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung eines Firmenwagens mittels der 1 %-Regelung zu ermitteln ist. Ein Fahrtenbuch sei vielmehr nur dann ordnungsgemäß, wenn es für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt werde. Eine monatlich wechselnde Fahrtenbuchführung berge eine erhöhte Manipulationsgefahr dahingehend, dass bestimmte Zeiträume mit höherem Privatnutzungsanteil (z. B. Urlaubszeit) unzureichend erfasst werden und somit ein verzerrtes Ergebnis entsteht. Des Weiteren seien die Wahl des Steuerpflichtigen und die daraus resultierende Berechnung für die Finanzverwaltung nur schwer überprüfbar. Auch die persönlichen Lebensumstände des Klägers würden einen Methodenwechsel nicht rechtfertigen.

Im Urteilsfall machte der Kläger geltend, dass Veränderungen seiner familiären Situation (Geburt eines dritten Kindes) die Privatnutzungsmöglichkeiten des Fahrzeugs stark eingeschränkt hätten und es deshalb zulässig sein müsse, die Ermittlungsmethode auch während des laufenden Jahres zu ändern.

Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt, sodass diese Rechtsfrage noch nicht endgültig entschieden ist. In vergleichbaren Fällen sollte daher Einspruch eingelegt werden. Offen ist allerdings, ob eine andere Beurteilung dann angezeigt sein könnte, wenn das Fahrtenbuch trotz teilweiser Anwendung der 1 %-Regelung durchgängig geführt wird.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

7. NUTZUNG DES HÄUSLICHEN ARBEITSZIMMERS DURCH ZWEI PERSONEN

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so können Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers steuerlich geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass das Zimmer ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Der Abzug ist auf einen Höchstbetrag von EUR 1.250 je Jahr begrenzt, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob dieser Höchstbetrag von EUR 1.250 zu verdoppeln ist, wenn Ehegatten ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Mit Urteil vom 12. Juli 2012 wurde dies vom Finanzgericht verneint.

Entschieden wurde vielmehr, dass jedem Ehegatten der Höchstbetrag von EUR 1.250 nur anteilig zusteht. Das Gericht begründet seine Ansicht damit, dass der Höchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer objektbezogen und nicht personenbezogen sei, sodass die abziehbaren Aufwendungen unabhängig von der Zahl der Personen, die das häusliche Arbeitszimmer nutzen, auf insgesamt EUR 1.250 begrenzt sei.

Hinweis

Gegen dieses Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass diese Frage weiterhin offen ist.

Bis zur endgültigen Klärung durch den Bundesfinanzhof sollte in konkreten Fällen der volle Höchstbetrag je Ehegatten beantragt werden und gegen einen ablehnenden Bescheid Einspruch eingelegt werden.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

8. WOHNEN AM BESCHÄFTIGUNGORT BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind als Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Das Gesetz selbst konkretisiert nicht weiter, was unter dem "Wohnen am Beschäftigungsort" im Einzelnen zu verstehen ist. Der Bundesfinanzhof bestätigt mit Urteil vom 19. April 2012, dass dies nicht erfordert, dass die Zweitwohnung in der gleichen politischen Gemeinde wie der Beschäftigungsort liegt. Entscheidend sei nur, dass der Arbeitnehmer von dieser Zweitwohnung täglich zur Arbeit fährt und die Wohnung auch geeignet ist, um üblicherweise von dort die Arbeitsstätte täglich aufzusuchen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sei hierbei ein wesentliches, aber nicht entscheidungserhebliches Merkmal. Vielmehr komme es auf die individuelle Verkehrsanbindung an. In Zeiten steigender Mobilitätsanforderungen müssten Arbeitnehmer auch größere geografische Entfernungen hinnehmen, sofern die Arbeitsstätte verkehrsgünstig zu erreichen sei.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Beispiel

Die zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten hatten ihren gemeinsamen Hausstand in C. Beide Ehegatten erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Ehefrau arbeitete als kaufmännische Angestellte in A, nachdem ihr Arbeitgeber seinen Firmensitz von B nach A verlegt hatte. Die Ehefrau war seit mehreren Jahren Eigentümerin einer 78,40 qm großen Wohnung in B, die sie unter der Woche als Zweitwohnsitz nutzt. Die Entfernung zwischen dieser Wohnung in B und ihrer Arbeitsstätte in A betrug 141 km.

Die Wochenenden verbrachten die Kläger regelmäßig gemeinsam in C.

Die Ehefrau machte Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend, nämlich Aufwendungen für Familienheimfahrten sowie Unterkunftskosten für die Wohnung in B. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass sich die Wohnung in B nicht am Beschäftigungsort in A befinde. Das Finanzgericht gab der Ehefrau Recht. Das Urteil wurde nun auch vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Im Einzelfall ist also zu dokumentieren, dass die Entfernung vom Zweitwohnsitz zur Arbeitsstätte so gelagert ist, dass das tägliche Aufsuchen der Arbeitsstätte zumutbar ermöglicht ist. Im Urteilsfall war die Strecke mit einer einstündigen ICE-Fahrt zu überwinden, was ohne Zweifel als zumutbar galt.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

9. NEUORDNUNG DER VERANLAGUNGSARTEN FÜR EHELEUTE

Durch das Ende 2011 in Kraft getretene Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden die Veranlagungsarten zur Einkommensteuer für Eheleute von sieben Veranlagungsarten auf nur noch vier mögliche Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten reduziert.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 fallen die getrennte Veranlagung mit Grundtarif und die besondere Veranlagung mit Grundtarif oder Witwensplitting weg, sodass nur noch folgende Veranlagungsmöglichkeiten verbleiben:

- Einzelveranlagung mit Grundtarif;
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting;
- Sondersplitting im Trennungsjahr;
- Verwitwetensplitting.

Ehegatten haben also im Regelfall die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und der Einzelveranlagung. Die **Einzelveranlagung** ersetzt zwar grundsätzlich die bisherige getrennte Veranlagung, jedoch bestehen wichtige Unterschiede:

- Die ab 2013 mögliche Einzelveranlagung erlaubt nicht mehr die steueroptimierende freie Zuordnung verschiedener Kosten. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen usw. werden demjenigen zugerechnet, der sie wirtschaftlich getragen hat.
- Aus Vereinfachungsgründen lässt die Neufassung bei übereinstimmendem Antrag der Ehegatten eine hälftige Zuordnung der Aufwendungen zu; in begründeten Einzelfällen genügt jedoch auch der Antrag des Ehegatten, der die Aufwendungen getragen hat.
- Die zumutbare Belastung bei der Ermittlung der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen wird bei einzeln veranlagten Ehegatten nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten bestimmt und nicht wie bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten ermittelt.

Hinweis

Während Ehegatten bisher ihre bei Abgabe der Steuererklärung getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheids und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft ändern konnten, wird künftig die Wahl der Veranlagungsart für das betreffende Jahr durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann nur noch in wenigen Ausnahmefällen geändert werden.

Soll für 2013 eine Einzelveranlagung der Ehegatten erfolgen, so ist bereits im laufenden Jahr 2013 dafür zu sorgen, dass die genannten Abzugsposten von dem Ehegatten getragen werden, der sie in der Steuererklärung am sinnvollsten ansetzen kann. Dies sollte mittels entsprechender Nachweise (z. B. Kontoauszug) dokumentiert werden.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

10. AKTUELLE GESETZESVORHABEN

Jahressteuergesetz 2013

Nachdem der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung verweigert hat, ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anrufen wird. Aktuell sind daher die geplanten Änderungen noch unsicher.

Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Vorgesehen war eine umfassende steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden. Dieses Gesetzesvorhaben scheiterte im Juli 2011 am Veto des Bundesrats. Länder und Kommunen waren nicht bereit, die Steuerausfälle zu tragen. Nun hat das Land Baden-Württemberg erneut einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Derzeit ist noch offen, ob das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden kann. Die vorgesehene Förderung sollte sowohl für fremdvermietete als auch für selbst genutzte Gebäude gelten.

Entlastungen beim Einkommensteuertarif?

Von der Regierungskoalition werden Entlastungen beim Einkommensteuertarif angestrebt. Dabei geht es vor allem um die Anhebung des Grundfreibetrags und die Abmilderung der "kalten Progression". Darunter wird der Effekt verstanden, dass beim progressiven Einkommensteuertarif allein die inflationsbedingten Einkommenssteigerungen zu einer höheren prozentualen Steuerbelastung führen. Die Zustimmung des Bundesrats für dieses Vorhaben ist allerdings äußerst ungewiss.

Hinweis

Unabhängig von diesen Gesetzesplänen stehen Entlastungen für Geringverdiener an. Nach dem neuen Existenzminimumbericht der Bundesregierung muss der steuerliche Grundfreibetrag in zwei Stufen bis 2014 um insgesamt EUR 348 auf EUR 8.352 angehoben werden.

Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts

Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts ist vorgesehen, die **Übungsleiterpauschale** ab dem Jahr 2013 um EUR 300 von derzeit EUR 2.100 auf EUR 2.400 anzuheben. Ebenfalls ist eine Anpassung der Ehrenamtspauschale von EUR 500 auf EUR 720 geplant.

Verbesserung der steuerlichen Förderung privater Altersvorsorge

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich schließlich das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz. Intention des Gesetzgebers ist hierbei eine Steigerung der Transparenz von steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten (Riester-Rente/Basis-Rente) und die Setzung weiterer Anreize für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge. Vorgesehen sind u. a. eine Begrenzung der Abschluss- und Vertriebskosten bei einem Anbieterwechsel eines geförderten Produkts und Verbesserungen bei der Eigenheimrente (Wohn-Riester).

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart
E-Mail Martina.Schach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-731

11. EINHEITLICHER ERWERBSGEGENSTAND IM GRUNDERWERBSTEUERRECHT

Bei der Übertragung von Grundvermögen fällt Grunderwerbsteuer an. Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer wird zunächst nach Maßgabe des zivilrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts bestimmt und umfasst damit im Grundsatz zunächst das Grundstück selbst. Ergibt sich jedoch aus weiteren Vereinbarungen, die mit diesem Rechtsgeschäft in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem Zustand erhält, bezieht sich der grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand.

Ob ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und weiteren Vereinbarungen besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln. Ein solcher Zusammenhang ist nicht nur gegeben, wenn der Erwerber beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags gegenüber der Veräußererseite in seiner Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Baumaßnahme nicht mehr frei war und deshalb feststand, dass er das Grundstück nur in einem bestimmten (bebauten) Zustand erhalten werde. Ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen Kauf- und Bauvertrag wird vielmehr auch indiziert, wenn der Veräußerer dem Erwerber vor Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück aufgrund einer in bautechnischer und finanzieller Hinsicht konkreten und bis (annähernd) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis anbietet und der Erwerber dieses Angebot später annimmt.

Für einen objektiv sachlichen Zusammenhang zwischen Kauf- und Bauvertrag ist es nicht erforderlich, dass das Angebot der Veräußererseite in einem Schriftstück und zu einem einheitlichen Gesamtpreis unterbreitet wird. Entscheidend ist vielmehr, dass die Veräußererseite das Angebot zur Bebauung des Grundstücks oder zur Sanierung des darauf befindlichen Gebäudes bis zum Abschluss des Grundstückskaufvertrags abgegeben und der Erwerber das Angebot später unverändert oder lediglich vom Umfang her mit geringen Abweichungen, die den Charakter der Baumaßnahmen nicht verändern, angenommen hat.

Die Annahme des Angebots durch den Erwerber des Grundstücks muss regelmäßig im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags erklärt werden. Aufgrund besonderer Umstände kann ein einheitlicher Erwerbsgegenstand jedoch auch dann noch vorliegen, wenn der Erwerber das Angebot erst längere Zeit nach Abschluss des Kaufvertrags unverändert oder mit unwesentlichen Änderungen angenommen hat. Hiervon ist u. a. auszugehen, wenn das mit einem zu sanierenden Gebäude bebaute Grundstück beim Abschluss des Kaufvertrags noch für längere Zeit an einen Dritten vermietet war und daher mit der Sanierung erst nach Beendigung des Mietvertrags begonnen werden konnte. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. März 2012 kann ein einheitlicher Erwerbsgegenstand aufgrund besonderer Umstände auch vorliegen, wenn der Käufer das Angebot erst 19 Monate nach Abschluss des Kaufvertrags annimmt.

Eine Aufteilung eines zusammenhängenden Kaufs in zwei rechtliche Teile um die Grunderwerbsteuer zu mindern, ist schwierig. Gerne sind wir bei der Einschätzung der Verträge behilflich.

Ansprechpartner ist WP StB Arnd Klein, Stuttgart
E-Mail Arnd.Klein@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-794

12. DERZEITIGES ERBSCHAFTSTEUERGESETZ VERFASSUNGSWIDRIG?

Mit Beschluss vom 27. September 2012 hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vorgelegt, ob die deutlichen Vergünstigungen des Schenkung- / Erbschaftsteuergesetzes für die Übertragung von Betriebsvermögen in der seit 2009 geltenden Gesetzesfassung verfassungswidrig sind. Der Bundesfinanzhof sieht in diesen Regeln einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Steuerpflichtige, die die Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen können, werden in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt. Nach Ansicht des Gerichts führt dies im Ergebnis dazu, dass das gesamte Gesetz verfassungswidrig ist.

Abzuwarten bleibt, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Soweit es die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesfinanzhofs teilt, sind vor allem drei Szenarien möglich:

- Das Bundesverfassungsgericht teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken, lässt aber eine vorübergehende Anwendung des Gesetzes bis zu einer Neuregelung zu.
- Das Bundesverfassungsgericht könnte auch nur die Vergünstigungsregelungen für die Übertragung von Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklären.
- Möglich ist auch, dass das Bundesverfassungsgericht rückwirkend das gesamte bestehende Recht für verfassungswidrig hält.

Bis zur Klärung dieser Frage durch das Bundesverfassungsgericht sollten **Schenkungen von Betriebsvermögen oder von Kapitalgesellschaftsanteilen** mit einem Widerrufsvorbehalt bzw. mit Rückforderungsrechten versehen werden. Auf diese Weise lässt sich nämlich die Chance wahren, die ursprüngliche Schenkung zu widerrufen und im Falle einer Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes die Schenkung möglicherweise komplett steuerfrei zu wiederholen.

Wo Chancen sind, gibt es allerdings auch Risiken. Hier besteht das Risiko darin, dass der Gesetzgeber im Falle einer Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer in seiner jetzigen Form die derzeit sehr weitgehenden Begünstigungen für Betriebsvermögen abschafft oder zumindest stark einschränkt, sodass Unternehmensnachfolgen künftig stärker mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer belastet werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

B. RECHT

1. HAFTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS

Mit seinem kürzlich erst veröffentlichten Urteil vom 25. Oktober 2011 hat das Oberlandesgericht Frankfurt zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers Stellung genommen.

Im Streitfall wollte die A-GmbH ihren Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, weil sich die A-GmbH an der Factoringgesellschaft B beteiligt und dieser auch ein zinsloses Darlehen gewährt hatte. Die Factoringgesellschaft wiederum sollte aus der insolventen C-Gruppe den Lagerbestand ankaufen und selbst vermarkten. Die Vermarktung scheiterte allerdings, sodass die A-GmbH einen qualifizierten Rangrücktritt erklären musste, um die Insolvenz der B wegen Überschuldung abzuwenden.

Dazu stellt das Oberlandesgericht Frankfurt zugunsten des Geschäftsführers fest, dass dieser weder pflichtwidrig gehandelt habe noch (bislang) ein Vermögensschaden bei der GmbH eingetreten sei. Denn eine Darlehensgewährung ohne entsprechende Sicherheiten könne zwar eine Vermögensgefährdung darstellen, dies reiche für eine Haftungsinanspruchnahme allerdings noch nicht aus. Schließlich sei die Liquidation der Factoringgesellschaft B "bis heute" noch nicht abgeschlossen, sodass ein Schaden letztlich noch gar nicht entstanden sei, weil der Forderungsausfall zu Lasten der A-GmbH noch nicht endgültig feststehe.

Die Haftungsinanspruchnahme setzt also einerseits ein pflichtwidriges Handeln des Geschäftsführers voraus (Maßstab: Ist dieser seinen Sorgfaltspflichten nach § 43 GmbHG nachgekommen?), andererseits aber auch, dass ein Schaden tatsächlich eingetreten ist.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

2. RECHTSCHUTZ FÜR KAPITALANLEGER VERBESSERT

Das zunächst bis zum 31. Oktober 2012 befristete Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gilt für weitere acht Jahre.

Das bereits 2005 für die Abwicklung von Aktionärsklagen gegen die Deutsche Telekom eingeführte Gesetz sollte ursprünglich zum 31. Oktober 2012 außer Kraft treten. Nach einer Evaluation wurde das Gesetz nunmehr um weitere acht Jahre verlängert und in seinem Anwendungsbereich erweitert.

Künftig kann im Musterverfahren auch die Haftung wegen fehlerhafter Anlagevermittlung oder -beratung geklärt werden, in der eine öffentliche Kapitalmarktinformation, etwa ein Prospekt, verwendet wurde. Eine weitere interessante Neuerung ist, dass ein Kapitalanleger einen Anspruch zum Musterverfahren anmelden und dadurch die Verjährung seines Anspruchs hemmen kann. Auf diesem Weg kann ein Anleger zunächst den Ausgang des Musterverfahrens abwarten und dann entscheiden, ob er eine Klage einreicht.

Um eine gebündelte gütliche Einigung zu ermöglichen, wurde ein Vergleichsabschluss im Musterverfahren vereinfacht. Insgesamt wurde das Verfahren deutlich gestrafft und beschleunigt.

Die erneute Befristung um acht Jahre soll der weiteren Evaluierung der dem deutschen Zivilprozessrecht bislang fremden Regelungen zum Musterverfahren dienen. Nach Ablauf der erneuten Befristung soll entschieden werden, ob das neue Verfahren dauerhaft bleibt.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart
E-Mail Markus.Betz@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-795

C. AUS UNSEREM HAUS

I. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Notfallkoffer: Wenn der Chef plötzlich ausfällt

Beim Thema Unternehmensnachfolge ist nicht nur an eine Übergabe aus Altersgründen zu denken: Mehr als jede siebte Nachfolge kommt überraschend – so überraschend, dass sich unbedingt auch junge Unternehmer mit dem Thema auseinandersetzen sollten. Plötzliche Erkrankungen, Unfälle bis hin zum Tod des Firmeninhabers können eine schnelle Übergabe erfordern. Wer darauf nicht vorbereitet ist, riskiert nicht nur die Familie, sondern auch das Unternehmen in existenzielle Schwierigkeiten zu bringen – und damit auch alle Mitarbeiter.

Die Veranstaltung zeigt, wie Sie als Unternehmer für den Notfall vorsorgen können: mit klaren Verfügungen, sauberen Abgrenzungen und einer rechtzeitigen Planung.

Termin	Donnerstag, 16. Mai 2013
Zeit	17:00 Uhr bis ca. 19:30 Uhr
Ort	IHK Region Stuttgart Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Unser Referent	RA Markus Betz BANSBACH, Stuttgart
Anmeldung	IHK Region Stuttgart, Zentrales Veranstaltungsmanagement Telefax 0711-2005-1383 www.stuttgart.ihk.de (Dok.-Nr. 17552632) Anmeldeschluss: Mittwoch, 8. Mai 2013

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie zu den nächsten Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

II. VERÖFFENTLICHUNGEN

Unsere Mitarbeiter veröffentlichen regelmäßig Artikel zu ausgewählten Themen des Steuer- und Handelsrechts. Bei Interesse senden wir Ihnen die Artikel gerne zu. Ansprechpartner ist Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

In der Festschrift anlässlich des 70. Geburtstags von Dr. Helmut Fessler veröffentlichten WP StB Dr. Bob Neubert und RA StB Dr. Franz-Peter Stümper zusammen mit Herrn RA und Notar Dr. Rolf Gaupp einen Artikel, der sich mit der Zusammenarbeit zwischen Notaren und Steuerberatern im Rahmen der zivil- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung auseinandersetzt:

"Die Zusammenarbeit zwischen Notar und Steuerberater bei der Gestaltungsberatung - Dargestellt anhand aktueller Entwicklungen im Steuerrecht" (Baumann / Limmer / Schwachtgen, Notar und Internationalisierung, Festschrift für Helmut Fessler, Carl Heymanns Verlag)

Anhand konkreter Beispiele wird in dem Beitrag das Zusammenwirken zwischen Notar und Steuerberater bei häufig auftretenden Fallkonstellationen der Gestaltungsberatung dargestellt. Dabei werden typische Probleme und Fragestellungen aus den Bereichen Unternehmensgründung, Umwandlungen, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer sowie dem internationalen Steuerrecht erläutert. Eingegangen wird zudem auf vertragstechnische Möglichkeiten und Strategien zur Vermeidung steuerlicher Nachteile, etwa mittels sogenannter Steuerklauseln, bei denen eine enge Abstimmung zwischen dem steuerlichen Berater und dem die Beurkundung vornehmenden Notar besonders wichtig ist.

III. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- E-Bilanz
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart, Telefon 0711-1646-793 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711-1646-721 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, rechtliche und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

BANSBACH Recht & Steuern GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänseheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de